

# Newsletter

## Aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen auf einen Blick

---

Juli/August 2015

### Aktienrecht

OLG Stuttgart, Urteil vom 08.07.2015, Az. 20 U 2/14, [www.juris.de](http://www.juris.de)

#### **Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Porsche-Hauptversammlung erfolglos – keine Anfechtung von Entlastungsbeschlüssen unter Berufung auf noch zu klärende Umstände**

Das OLG Stuttgart hat die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung 2013 der Porsche Automobil Holding SE abgewiesen. Die Klägerin hatte sich gegen Beschlüsse betreffend die Ablehnung ihres Antrags auf Abwahl des Hauptversammlungsleiters, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie die Wahl von fünf Aufsichtsratsmitgliedern gewandt.

Die Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf Abwahl des Hauptversammlungsleiters sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Das erstrebte Ziel einer Anfechtung der auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse wegen Mitwirkung eines unzuständigen Versammlungsleiters sei durch eine isolierte Klage gegen den Abwahlbeschluss nicht zu erreichen. Statthaft und zulässig wäre demgegenüber eine Anfechtungsklage in Kombination mit einer positiven Feststellungsklage, gerichtet auf Feststellung der Abwahl des Versammlungsleiters, da nur im Fall des Erfolgs auch der positiven Feststellungsklage ein unzuständiger Versammlungsleiter an der Hauptversammlung mitgewirkt hätte.

Eine Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse sei nicht gegeben, da die Klägerin Umstände geltend mache, die sich im Kontext der versuchten VW-Übernahme in den Jahren 2008/2009 ereignet hatten, Gegenstand der Beschlussfassung jedoch allein das Geschäftsjahr 2012 sei. Eine Pflicht zur Verweigerung der Entlastung bestehe nur bei eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzesverstößen, die in der Entlastungsperiode begangen wurden. Eine Anfechtbarkeit komme ferner nicht in Betracht, wenn die tatsächlichen Umstände, die den Vorwurf einer Pflichtverletzung begründen sollen, aus der Perspektive der Hauptversammlung noch nicht aufgeklärt seien und erst im Rahmen eines Anfechtungsprozesses aufgeklärt werden sollen. Der Aufsichtsrat sei des Weiteren nicht verpflichtet, in sich abgeschlossene Entscheidungen vergangener Jahre – hier betreffend die Zahlung der Vorstandsvergütung und -abfindung – wiederkehrend nach ihrer Rechtmäßigkeit zu hinterfragen. Etwas anderes gelte nur, wenn der Aufsichtsrat Kenntnis von der Unwirksamkeit der damals abgeschlossenen Vereinbarungen hatte oder sich ihm diese, etwa auf Grund neuerer Erkenntnisse, aufdrängen musste.

Schließlich verneinte das OLG die Frage, ob die Verfahrenskosten einer erfolgreichen Anfechtungsklage gegen einen Entlastungsbeschluss einen Schaden darstellen, der der vorangegangenen Pflichtverletzung des zu entlastenden Organs zurechenbar ist. Das Dazwischentreten der Entscheidung der Hauptversammlung unterbreche in diesem Fall den Zurechnungszusammenhang.

---

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Lutz Robert Krämer**  
T +49 69 29994 1132  
E [lutz.kraemer@whitecase.com](mailto:lutz.kraemer@whitecase.com)

**Dr. Volker Land**  
T +49 40 35005 286  
E [volker.land@whitecase.com](mailto:volker.land@whitecase.com)

**Jessica Hallermayer**  
T +49 40 35005 303  
E [jessica.hallermayer@whitecase.com](mailto:jessica.hallermayer@whitecase.com)

**Dr. Robert Weber**  
T +49 69 29994 1255  
E [robert.weber@whitecase.com](mailto:robert.weber@whitecase.com)

**Dr. Matthias Stupp**  
T +49 40 35005 286  
E [matthias.stupp@whitecase.com](mailto:matthias.stupp@whitecase.com)

**Julia-Katharina Sieber (née Kühnel)**  
T +49 69 29994 1652  
E [julia.sieber@whitecase.com](mailto:julia.sieber@whitecase.com)

**Dr. Alexander Kiefner**  
T + 49 69 29994 1213  
E [alexander.kiefner@whitecase.com](mailto:alexander.kiefner@whitecase.com)